LANDKREIS RASTATT



Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, sind alle Lebensmittelunternehmen der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Nach Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Sollte ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten bestehen, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen. Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Wir bitten Sie die beigefügte Anlage auszufüllen und an:

Landratsamt Rastatt
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

zurückzusenden.

Freundliche Grüße Ihr Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kto.-Nr. 033 92 BLZ 665 500 70

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Art der Meldung Anmeldung □ Aktualisierung Abmeldung □ Name und Adresse der Betriebsstätte Name: PLZ/Ort: Straße: Bisherige Nutzung der Betriebsstätte Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers Name: PLZ/Ort: Straße: Telefon/ Fax: Handy/ E-Mail: Betriebsart / Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service) Angaben zum Produktsortiment Unterschrift Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift. Ort / Datum Unterschrift Lebensmittelunternehmer